

Vergleich der Höhe der Sachkostenzuschüsse je Schüler/in an Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt und Sachsen im Schuljahr 2015/16¹

Schulform	Sachsen-Anhalt		Schulform	laut § 14 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTr SchulG) vom 08.07.15 ³
	für Schulen, die ihren Betrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben ²	für Schulen, die ihren Betrieb erst nach dem 01.08.07 aufgenommen haben ²		
Grundschule (ohne Zusätze)	512,73 €	489,32 €	Grundschule	1.349 €
Sekundarschule	789,16 €	760,10 €	Oberschule	1.442 €
Integrierte Gesamtschule Kl. 5 – 10	728,88 €	705,93 €		
Gymnasium Kl. 5 – 10	675,83 €	647,38 €	Gymnasium	1.422 €
Kl. 11 – 12	850,94 €	815,12 €		
Integrierte Gesamtschule Kl. 11	657,69 €	636,98 €		
Kl. 12 – 13	823,31 €	797,39 €		
Gemeinschaftsschule Kl. 5 – 13	734,31 €	711,19 €		
Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Sekundarschule (GU)	1.597,05 €	1.532,98 €	Schüler/in mit festgestelltem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Oberschule	6.926 €
Berufsfachschule Altenpflege (3 J/V)	488,51 €	467,56 €	Generell: berufsbildende Schulen in Vollzeit	1.303 €
Fachschule Sozialpädagogik (3 J/T)	552,01 €	528,06 €		

¹ Während der ersten drei Jahre ihres Schulbetriebes (sog. Wartefrist) erhalten Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt keinerlei Finanzhilfe vom Land **Sachsen-Anhalt**. Laut § 13 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft erhalten hingegen Ersatzschulen in **Sachsen** während des Zeitraums der dreijährigen Wartefrist nunmehr 80 Prozent der „regulären“ Finanzhilfe, die sie ohne die Wartefrist erhalten hätten.

² Die Angaben zu den Sachkostenzuschüssen für die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt beruhen auf den per Runderlass des Kultusministeriums vom 30.06.14 veröffentlichten vorläufigen Finanzhilfesätzen für das Schuljahr 2015/16 (veröffentlicht im SVBl. vom 20.07.15; S. 128 ff.). Die jeweiligen Sachkostenzuschüsse wurden dabei nach folgender Formel errechnet: Sachkostenzuschuss =
$$\frac{\text{Schülerkostensatz} \times 16,5}{116,5}$$

³ Laut „Vorblatt zum Entwurf eines Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft“, S. 2 (Stand: 26.03.15) wurden die in Sachsen vorgesehenen Sachkostenzuschüsse auf der Grundlage der Haushaltsrechnung der Kommunen und des Freistaates Sachsen **anhand der tatsächlichen Ausgaben für das Schulwesen in „öffentlicher Trägerschaft“ empirisch ermittelt**, wobei für die Ausgaben der Kommunen auf Daten des Statistischen Landesamtes (in der Regel noch auf Grundlage der kameralistischen Buchführung) zurückgegriffen wurde. Berechnet wurden die Durchschnittswerte auf Basis der jeweils drei vergangenen Haushaltsjahre. Bei den Ausgaben für Investitionen wurden die Durchschnittswerte auf zehn Haushaltsjahren berechnet, um mögliche „Unwuchten“ auszugleichen.

Die dargestellten Sachkostenzuschüsse werden künftig jeweils zum 01.08. anhand der durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindexe zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst und alle 4 Jahre evaluiert.